

GCPAS

Verband der Certified Public Accountants in
Deutschland e.V.

Informationen: www.GCPAS.org

GCPAS-NewsFlash 02-2003

Aktuelles Informationsmedium des Fachorgans der
German CPA Society e. V. – The GCPAS Letter

CONTENT OVERVIEW

- **BMJ/BMF: Enforcement – Referentenentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes**
- **BMJ: Bilanzrecht – Referentenentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetz**
- **DRSC begrüßt Referentenentwurf zum Bilanzrechtsreformgesetz**
- **Ernst & Young-Pressemitteilung: Verbot der Steuerberatung schadet der Qualität der Abschlussprüfung**
- **IASB: neue Version IAS 2 „Vorräte“ vorgelegt**
- **IDW: Stellungnahmen zu ED-IFRS vorgelegt**
- **AICPA: Comment Letter on PCAOB Proposed Standard on Audit of Internal Controls Over Financial Reporting**
- **AICPA: Proposed Statement of Position: Allowance for Credit Losses**
- **PCAOB: Board To Consider Rules Related to Oversight of Non-U.S. Accounting Firms**
- **PCAOB: Board Proposes Two Auditing Standards, Amendment to Interim Auditing Standards**
- **Survey: Business Readies for Sarbanes-Oxley Compliance**
- **Business Language: Traps of international business**
- **GCPAS-Inside: Terminankündigung – GCPAS-Regional Working Group Nordbaden**
- **Impressum**

Stuttgart, 18. Dezember 2003

Liebe Mitglieder und Freunde der German CPA Society,

nachdem es zeitweise sogar nach einem Scheitern der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss ausgesehen hat, konnten sich die Verhandlungsführer zumindest auf eine **abgespeckte Steuerreform** einigen. Ob dieses – was die Steuersätze betrifft – „halbe“ Vorziehen der 3. Stufe der Steuerreform tatsächlich konjunkturbelebend wirkt, bleibt abzuwarten. Die zahlreichen Unsicherheiten in anderen Bereichen (Altersvorsorge, Krankenversicherung, Situation am Arbeitsmarkt) führen möglicherweise dazu, dass die Mehrzahl der entlasteten Steuerbürger und Unternehmen die gewonnene zusätzliche Kaufkraft in den Sparstrumpf zu stecken, statt – wie politisch ge-

1
wollt und konjunkturell erforderlich – zu konsumieren und zu investieren.

Die Parteien verkaufen den Kompromiss erwartungsgemäß als Erfolg. Das Meinungsbild in der Presse ist gespalten. Denjenigen, die ausschließlich nach Entlastungen rufen und dabei die Finanzierungsseite völlig außer Acht lassen, muss aber entgegengehalten werden, dass ein „deficit spending“ zur Konjunkturbelebung in Zeiten der Rezession entsprechend der berühmten volkswirtschaftlichen „General Theory“ von John Maynard Keynes (1936) nur dann nicht auf Kosten der künftigen Generationen möglich ist, wenn in den Boom-Phasen entsprechende Rücklagen gebildet wurden. Die parlamentarische und föderale Demokratie und die parteipolitischen Machtspiele in vierjährigen Legislaturperioden („nach der Wahl ist vor der Wahl“), haben bisher diese Rücklagenbildung nicht ermöglicht, im Gegenteil, von einer Haushaltskonsolidierung ist Deutschland nach wie vor weit entfernt. Die politischen Strukturen lähmen in der Tat die Reformfähigkeit des Standortes Deutschland. Bei genauerem Hinsehen wird aber deutlich, dass der erzielte Kompromiss – so er denn erwartungsgemäß den Bundestag passiert – angesichts der hohen Staatsverschuldung und des nach wie vor – wenn auch bedauerlicherweise abgeschwächt – vorhandenen Drucks aus Brüssel durchaus als Reformakt unter Berücksichtigung der wesentlichen Restriktionen „Staatsverschuldung“ und „politisches System“ interpretiert werden kann.

Eine Finanzierung von Steuerentlastungen nahezu ausschließlich „auf Pump“ hätte dem Standort Deutschland mittel- und langfristig nicht weiter geholfen – die Begrenzung auf 25 % Schuldenfinanzierung ist sinnvoll, der in der Presse geforderte weitergehende Subventionsabbau zur Gegenfinanzierung der „vollen“ Steuerreform politisch kurzfristig dagegen schlicht nicht durchsetzbar. Dass dies bis zum 31.12.2003 nicht möglich war, heißt jedoch nicht, dass Subventionsabbau nicht weiter Schritt für Schritt zu erfolgen kann.

Die Bedrohung des Steuerwettbewerbs mit den EU-Beitrittsländern, die insbesondere in den letzten Tagen in der Presse auf der Basis von Studien ins Felde geführt wurde, ist zweifelsohne vorhanden. Große Unternehmen werden den beklagten Reformstau möglicherweise mit Standortkonsequenzen zu Lasten der deutschen Volkswirtschaft quittieren. In voller Härte – weil standortgebundener – trifft der Steuerwettbewerb insbesondere den Mittelstand. Dies rechtfertigt jedoch keine „Steuersenkungen heute“ zum Preis von „Schuldentilgung und Zinszahlungen morgen“ – der angekratzte, aber mit zeitlichen Verschiebungen der Sanktionen noch wirksame EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt verbietet eine solche Fiskalpolitik.

Die notwendigen Reformen sind ein Gesamtpaket, in dem die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes einen gleichhohen Stellenwert hat, wie die Reform des Steuerrechts. Es bleibt der Wehrmutstropfen, dass die angesichts vorliegender Konzepte hohen Erwartungen an wesentliche Vereinfachungen und insbesondere Rechtssicherheit und Planbarkeit im Steuerrecht sich nicht

erfüllt haben. Aber waren diese Erwartungen gerechtfertigt? Der Meinungsbildungsprozess in unserer demokratischen Struktur dauert seine Zeit, dies hat jedoch den Charme, dass jeder zu Wort kommt. Es wäre illusorisch anzunehmen, Steuerreformen à la Prof. Kirchhof wären kurzfristig umsetzbar. Die vorliegenden Konzepte zeigen in die richtige Richtung, ihre Umsetzung kann im Rahmen unserer politischen Strukturen jedoch realistischer Weise nur durch Maßnahmen der „kleinen Schritte“ oder – angesichts des zunehmenden Konsens über den Reformzwang – in Zukunft möglicherweise „in etwas größeren Schritten“ erfolgen.

Betrachten wir den erzielten Kompromiss als das gewollte Signal. Weiteres Lamentieren bringt die deutsche Wirtschaft nicht voran, ebenso wenig polarisierende Forderungen nach schuldenfinanzierten Steuersenkungen, welche die Komplexität der gesamten Rahmenbedingungen verkennen.

Für den für eine Konjunkturbelebung entscheidenden **psychologischen Faktor** ist es von erheblicher Bedeutung, dass in den nächsten Wochen und Monaten weder die jetzt vielfach geäußerte Enttäuschung über die mangelnde Handlungsfähigkeit der parlamentarischen und föderalen Demokratie noch die „steuerlichen Abwanderungsaufrufe nach Osteuropa“ die Titelseiten der Presse füllen. Dies könnte die Konsum- und Investitionsflaute längerfristig zementieren. Jeder Steuerbürger und jeder Unternehmer ist vielmehr aufgerufen, die aufkommende Aufbruchstimmung durch eigenes Hinzutun zu beleben! Die verantwortlichen politischen Akteure sollten ihrerseits möglichst kurzfristig die weiteren notwendigen Schritte unternehmen, um der deutschen Wirtschaft die fiskalpolitischen und insbesondere deregulierenden (Arbeitsmarkt-) Impulse zu geben, die sie braucht, um im europäischen und globalen Wettbewerb bestehen zu können.

Zeit bleibt wenig, der o. g. Steuerwettbewerb mit den osteuropäischen EU-Beitrittsländern ist bereits in vollem Gange und wird sich möglicherweise unmittelbar nach deren EU-Beitritt in 2004 durch Standortverlagerungen verherrend für die deutschen Märkte (insbesondere den Arbeitsmarkt) auswirken. Wirkliche Reformen (möglicherweise à la Prof. Kirchhof) sind gefragt, damit sich insbesondere die Unternehmen wieder überwiegend unternehmerisch betätigen können, anstatt erhebliche Ressourcen in die Bewältigung der bürokratischen und inflexiblen Strukturen des Standort Deutschlands stecken zu müssen.

Insbesondere die **großen deutschen Unternehmen** müssen sich angesichts des skizzierten Dilemmas „Reformzwang versus Umsetzungshindernisse im Interessenpluralismus der Demokratie“ unbedingt ihrer **volkswirtschaftlichen Verantwortung** bewusst sein. Die ersten Schritte zu wirksamen Reformen sind getan, Standortverlagerungen in großem Ausmaß könnten die aufkommenden Reformen jedoch im Keim ersticken.

Entscheidungsfindungsprozesse in Demokratie und Rechtsstaat mit konkurrierenden großen Volksparteien

haben im globalen Wettbewerb ihren Preis – aber zahlen wir diesen Preis angesichts der Alternativen nicht gerne?

In dem **Kernbereich unserer Berufstätigkeit** stehen wesentliche Veränderungen an, die zwar zusätzliche Kontrollen und regulative Eingriffe bedeuten, aufgrund der Bilanzskandale und der Hinwendung zur investororientierten Berichterstattung (IAS/IFRS/US-GAAP) aber zwingend erforderlich erscheinen, um den notwendigen Ausbau des Kapitalmarktes in Deutschland zu gewährleisten:

Am 8. Dezember 2003 haben BMJ und BMF den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (**Bilanzkontrollgesetz – BilKoG**) vorgestellt. Dieser – nennen wir ihn trotz aller Unterschiede – „**deutsche Sarbanes-Oxley-Act Teil I**“ soll durch die Einrichtung einer zweistufigen – in der Hauptsache (Stufe 1) privatrechtlich organisierten Enforcement-Institution Anlegerschutz und Unternehmensintegrität stärken. Im kommenden Jahr sind noch heftige Diskussionen im Hinblick auf den Referentenentwurf und die konkrete Umsetzung der „Prüfstelle für Rechnungslegung“ zu erwarten.

Kurz danach, am 15. Dezember 2003, hat das BMJ den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (**Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG**) vorgestellt – nennen wir ihn trotz aller Unterschiede „**deutscher Sarbanes-Oxley-Act Teil II**“. Zentrale Punkte sind die Fortentwicklung und Internationalisierung des Bilanzrechts und die Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers.

Der US-Sarbanes-Oxley-Act of 2002 und seine Auslöser Enron, Worldcom und Arthur Andersen lassen grüßen. Die regulativen Eingriffe in den USA halten – zumindest in ähnlicher Form – Einzug in Deutschland. Dass es hier nicht um eine „amerikanische Krankheit“ geht, die es „zu heilen“ gilt, zeigen Fälle wie Comroad, Flowtex, EM-TV, Holzmann, Hypovereinsbank

Neben den aktuellen und zeitlich drängenden operativen IAS/IFRS-Umstellungsarbeiten bleibt es also auch bei den Dauerbrennern „Enforcement“, „Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung“ und „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers“ in 2004 spannend.

Der US-amerikanische Einfluss auf die Gesetzgebung in den Bereichen WP-Berufsrecht und Bilanzrecht ist ganz enorm. Die German CPA Society nimmt ihre Rolle als Mediator zwischen den betroffenen angelsächsischen und kontinentaleuropäischen Kreisen gerne konstruktiv an. Die enge Verknüpfung der regulativen Entwicklungen in den USA und Deutschland bietet dem Berufsstand der CPA in Deutschland erhebliche Chancen, erlegt ihm aber gleichermaßen eine hohe Verantwortung auf. Nehmen wir diese Herausforderungen an und gestalten die in 2004 anstehenden notwendigen Diskussionen und Entwicklungen aktiv mit und präsentieren den US-CPA-

Berufsstand in der deutschen Accounting-Community als das was er ist: ein Qualitätssignal!

Die GCPAS-Facharbeit wird die Entwicklungen in 2004 verstärkt begleiten. Informationen zu den Fachausschüssen finden Sie unter www.GCPAS.org.

Für Anregungen aus dem Mitgliederkreis sind wir jederzeit dankbar und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung (kontakt@GCPAS.org).

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Übergang in ein gesundes, erfolgreiches und – hoffentlich – konjunkturbelebtes und friedliches Neues Jahr 2004

Herzliche Grüße, Ihr

Ralph Brinkmann

im Namen von
Council und Executive Committee
German CPA Society e. V.

BMJ/BMF: Enforcement – Referentenentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes

Berlin, 8. Dezember 2003

Enforcement stärkt Anlegerschutz und Unternehmensintegrität

Bundesjustizministerin **Brigitte Zypries** und Finanzminister **Hans Eichel** haben heute den Referentenentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes vorgestellt. Ziel des Bilanzkontrollgesetzes ist es, ein so genanntes "Enforcement-Verfahren" zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen einzuführen. Die Bundesregierung reagiert damit auf zahlreiche Bilanzskandale im letzten Jahr. Um das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt zu fördern, setzt die Bundesregierung das im Februar vorgestellte "10-Punkte-Programm zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Unternehmensintegrität" Punkt für Punkt um.

"Das Bilanzkontrollgesetz wird den Anlegerschutz und die Unternehmensintegrität nachhaltig stärken und den deutschen Kapitalmarkt weiter nach vorne bringen", sagte Zypries. "Die Überwachung der Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen steigert das Vertrauen in- und ausländischer Investoren. Eine transparente Kontrolle der Bilanzen verbessert die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland", betonte Eichel.

Gegenwärtig werden Unternehmensberichte in Deutschland von Abschlussprüfern und Aufsichtsräten geprüft. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass dies nicht immer ausreicht. Deswegen soll ein neues, zweistufiges Enforcement-Verfahren eingeführt werden, das Bilanzmanipulationen präventiv entgegen-

wirkt. Die Neuregelung favorisiert eine Selbstregulierung der Wirtschaft. Nur dort, wo es erforderlich ist, wird der Staat hoheitlich eingreifen.

Erste Stufe:

- Künftig wird ein von den Fachministerien anerkanntes privatrechtliches Gremium die Bilanzen kapitalmarktorientierter Unternehmen prüfen. Dieses Gremium wird sowohl stichprobenartig als auch bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten tätig. Die Zusammenarbeit der Unternehmen mit dem privaten Gremium ist freiwillig.
- Primäres Ziel ist es, Bilanzmanipulationen präventiv entgegenzuwirken.
- Sollten trotz Einführung des Enforcement-Verfahrens Unregelmäßigkeiten auftreten, gilt es, diese aufzudecken und zu berichtigen.

Zweite Stufe:

- Kooperiert das Unternehmen nicht mit dem Gremium, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der zweiten Stufe eingeschaltet. Sie kann die Rechnungslegungsvorschriften notfalls mit hoheitlichen Mitteln durchsetzen.

Das Enforcement-Verfahren wird von den Unternehmen finanziert, deren Unternehmensberichte überprüft werden sollen. Die öffentlichen Haushalte werden nicht belastet.

Der Referentenentwurf des Bilanzkontrollgesetzes sowie dessen Eckpunkte steht unter www.bmj.bund.de und www.bundesfinanz-ministerium.de zum Download bereit.

(Quelle: www.bundesfinanzministerium.de)

GCPAS-Anmerkung:

Der Referentenentwurf des **Bilanzkontrollgesetzes – BilKoG** ist ein Schritt in die richtige Richtung, eine Enforcement-Institution zur Durchsetzung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften soll in 2004 ihre Arbeit aufnehmen. Fraglich ist, ob das gewählte privatrechtliche Konzept die Anforderungen erfüllen wird. Von einer „Bilanzpolizei“, wie in der Presse überwiegend berichtet wurde, kann keine Rede sein. Der rein staatlichen Enforcement-Alternative wurde – zumindest auf der ersten Stufe – eine Absage erteilt, das in 2004 zu errichtende Gremium wird privatrechtlicher Natur sein. Erst auf der zweiten Stufe enthält die gewählte Enforcement-Konzeption mit der BaFin ein hoheitliches Element. § 342b HGB-RefE bezeichnet die einzurichtende „Prüfstelle für Rechnungslegung“ eindeutig als **privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften**. Im Ergebnis wird das nach Ansicht des Gesetzgebers bewährte Konzept des DRSC (vgl. § 342 HGB – Privates Rechnungslegungsgremium) auch auf das Enforcement übertragen.

Der Entwurf des BilKoG sieht eine Änderung folgender Gesetze vor:

- Handelsgesetzbuch und EGHGB
- Wertpapierhandelsgesetz
- Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Aktiengesetz

Es ist davon auszugehen, dass der Entwurf noch intensiven Diskussionen und möglicherweise einigen Änderungen ausgesetzt sein wird. Einige wesentliche Fragen – so z. B. Haftungsfragen und Vorgehensweise bei irrtümlichen Reputationsschäden – müssen vor der Umsetzung noch geklärt werden. Eine Missbrauchsgefahr besteht möglicherweise darin, dass das privatrechtliche Gremium bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften in die Prüfung eintritt. Ob unter „Vorliegen konkreter Anhaltspunkte“ ggf. auch anonyme Anzeigen ausreichen (wie kürzlich erfolgt und bekanntlich mit zunächst hohem Reputationsverlust und Kursverfall für das betroffene börsennotierte Unternehmen verbunden), wird die Zukunft zeigen. Sollte dies der Fall sein, ist von erheblicher Bedeutung, dass die Verschwiegenheitspflicht des Gremiums (vgl. § 342c HGB-RefE) strikt eingehalten wird. Die möglichen Haftungsfolgen bei objektiv ungerechtfertigter Reputationsschädigung von Unternehmen mit nur angeblich fehlerhafter Rechnungslegung sind derzeit noch nicht überschaubar.

Sollte das gewählte Enforcement-Konzept – insbesondere im Vergleich zu den USA – scheitern, steht möglicherweise in Zukunft doch noch die Einrichtung einer rein öffentlich-rechtlichen „Bilanzpolizei“ bevor. Dies bleibt abzuwarten.

Die Gremien der Facharbeit der GCPAS werden sich – auch vergleichend zum US-Sarbanes-Oxley-Act – intensiv mit dem Referentenentwurf und der Gesetzesbegründung befassen und ggf. Stellungnahmen beim BMJ und BMF einreichen.

Wir werden Sie über dieses brisante Thema auf dem Laufenden halten.

BMJ: Bilanzrecht - Referentenentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetz

Berlin, 15. Dezember 2003

Bundesjustizministerium stellt Entwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes vor

Das Bundesministerium der Justiz hat heute mit dem Gesetzentwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes eine weitere wesentliche Maßnahme zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vorgestellt. Zentrale Punkte sind die Fortentwicklung und Internationalisierung des Bilanzrechts und die Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers. Folgende thematische Schwerpunkte sind hervorzuheben:

1. Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Der Gesetzentwurf ermöglicht in weiten Teilen die Anwendung der IAS/IFRS (International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards).

Bereits aus der sog. IAS-Verordnung der EU folgt die Verpflichtung kapitalmarktorientierter Unternehmen, ihre Konzernabschlüsse ab 2005 nach den IAS, also nach den „International Accounting Standards“, aufzustellen. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt den Unternehmen nunmehr auch in den übrigen Bereichen (Konzernabschluss der Nicht-Kapitalmarktunternehmen, Einzelabschluss) Wahlrechte zur IAS-Anwendung:

Auch Unternehmen, die nicht als Emittenten am Kapitalmarkt auftreten, erhalten das Wahlrecht, ihre Konzernabschlüsse nach IAS aufzustellen. Das kann z. B. für solche Unternehmen von Interesse sein, die sich auf den Gang an die Börse vorbereiten.

Beim Einzelabschluss eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, dass in den Pflichtveröffentlichungen eines Unternehmens ein IAS-Einzelabschluss an die Stelle des traditionellen HGB-Abschlusses treten kann. Das Unternehmen wird damit in die Lage versetzt, sich seinen Geschäftspartnern mit einem auf Informationszwecke zugeschnittenen, international „lesbaren“ Abschluss zu präsentieren.

Für die Bemessung von Gewinnausschüttungen und für steuerliche Zwecke bleibt es dagegen beim HGB-Abschluss. Die internationalen Standards werden der Zwecksetzung des Einzelabschlusses insoweit nicht gerecht. So betonen die IAS – in konsequenter Verfolgung des Informationszweckes – das Zeitwertprinzip sehr stark mit der Folge, dass bereits Erträge zu erfassen sind, die nach dem Verständnis des HGB noch nicht ausschüttungsreif wären, so z. B. bloße Wertschwankungen aufgrund der Veränderung von Aktienkursen oder Zinssätzen.

Eine Pflicht zur IAS-Anwendung sieht der Entwurf – über die EU-Verordnung hinaus – nur für den Konzernabschluss von Unternehmen vor, die bereits den Antrag auf Zulassung zum geregelten Kapitalmarkt gestellt haben. Im Übrigen wird aber darauf verzichtet, eine IAS-Bilanzierung zwingend vorzuschreiben, da die IAS eine sehr aufwendige und kostenintensive Bilanzierungsmethode, darstellen. Die Unternehmen können ihre Entscheidung somit unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen und der Belange der Bilanzadressaten selbst treffen.

2. Stärkung der Abschlussprüfung

Ein Kernanliegen des Bilanzrechtsreformgesetzes ist die Eingrenzung und Präzisierung derjenigen Tätigkeiten, die ein Wirtschaftsprüfer – wenn er als Prüfer des Jahresabschlusses tätig ist – zusätzlich noch für das geprüfte Unternehmen erbringen darf. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass ein unabhängiger Abschlussprüfer sich nicht gleichzeitig als Interessenvertreter des zu prüfenden Unternehmens exponieren sollte und auch nicht in die Situation geraten darf, im Rahmen der Prüfung das Produkt eigener vorangegangener Dienstleistungen nochmals bewerten zu müssen.

Im Einzelnen:

Bei allen Abschlussprüfungen ist ein Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen, wenn er für das zu prüfende Unternehmen zusätzlich auch

- bei Buchführung oder Aufstellungen des Jahresabschlusses mitwirkt (das gilt bisher schon)
- Management- oder Finanzdienstleistungen erbringt
- versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbringt,

immer vorausgesetzt, diese Tätigkeiten sind nicht nur von untergeordneter Bedeutung.

Bei Prüfung von „Unternehmen im öffentlichen Interesse“ (Kapitalmarktunternehmen, Banken, Versicherungsunternehmen) sind Wirtschaftsprüfer darüber hinaus auch von der Abschlussprüfung solcher Unternehmen ausgeschlossen, wenn sie zugleich auch

- Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbringen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss gestaltend und nicht nur unwesentlich auswirken (sonstige Rechts- und Steuerberatungsleistungen werden dem Abschlussprüfer aber weiterhin möglich sein)
- sie die zu prüfende Gesellschaft in Rechts- oder Steuerangelegenheiten gerichtlich vertreten (außergerichtliche Vertretung ist nach wie vor zulässig)
- sie maßgeblich an der Einführung von IT-Systemen zur Rechnungslegung mitwirken
- außerdem dürfen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – wenn sie solche Mandanten prüfen – künftig nicht mehr als 15 % ihrer Gesamteinnahmen von diesem Mandanten beziehen (bisher: 30 %).

Der Gesetzentwurf ist dabei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konzipiert: Einerseits stellt er hohe Anforderungen an die Prüfung von Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben sowie von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen. Andererseits behält er auch die Belange mittelständischer Wirtschaftsprüfungspraxen im Auge, die im Regelfall keine kapitalmarktorientierten Unternehmen oder Finanzdienstleister prüfen. Namentlich die im Entwurf vorgesehene Beschränkung rechts- und steuerberatender Tätigkeit für Prüfungsmandanten soll deshalb nur bei der Prüfung von Kapitalmarktunternehmen oder Finanzdienstleistern gelten.

3. Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen

Die in § 267 des Handelsgesetzbuchs (HGB) genannten Schwellenwerte zur Abgrenzung zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen sollen um etwa ein Sechstel angehoben werden; die Abgrenzungskriterien

sind dabei Bilanzsumme und Umsatzerlöse. Schon ab 2004 werden deshalb mehr Unternehmen in die Kategorie der kleinen und der mittleren Gesellschaften fallen. Das bedeutet für diese Unternehmen Bürokratieabbau und Kostenersparnis, weil sie z. B. als kleine Gesellschaften von der Verpflichtung befreit sind, einen Lagebericht aufzustellen oder ihre Abschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, und als mittlere Gesellschaften auf die kostenpflichtige Bekanntmachung ihrer Abschlussunterlagen im Bundesanzeiger verzichten können.

(Quelle: www.bmj.bund.de)

GCPAS-Anmerkung:

Auch der zweite Referentenentwurf – nennen wir ihn „German Sarbanes Oxley-Act – Teil II“ soll Unternehmensintegrität und Anlegerschutz stärken.

Der Entwurf des BilReG sieht insbesondere eine Änderung folgender Gesetze vor:

- Handelsgesetzbuch und EGHGB
- Publizitätsgesetz
- Aktiengesetz und EGAktG
- GmbHG
- Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

1. Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Es ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass auch Nicht-Kapitalmarktunternehmen ein Wahlrecht zur IAS/IFRS-Rechnungslegung eingeräumt wird. Basel II wird von den Unternehmen einschließlich des Mittelstandes den IAS/IFRS-Abschluss fordern, das Wahlrecht gibt den Unternehmen die Möglichkeit, ihre Berichterstattung adressaten- und insbesondere investorenorientiert auszurichten. Zumindest temporär wird dies erkauf mit dem weiterhin für die Gewinnausschüttung maßgeblichen HGB-Abschluss. Die Nennung des HGB-Abschlusses für steuerliche Zwecke durch das BMJ kann angesichts des durchlöchernten Maßgeblichkeitsprinzips nicht überzeugen. Langfristig ist zu erwarten, dass die Gewinnausschüttungsfunktion des Abschlusses nicht mehr durch den HGB-Einzelabschluss, sondern durch die ggf. modifizierte Steuerbilanz oder durch eine „vorsichtsorientierten“ Überleitung aus dem IAS/IFRS-Abschluss (Eliminierung ausgewiesener noch nicht realisierter Erträge) erfüllt wird. Ein langfristiges Nebeneinander von drei Rechenwerken erscheint undenkbar.

Die Ausgestaltung als Wahlrecht ist sinnvoll, damit wird den notwendigen zeitlichen Anpassungsprozessen bei der Umstellung der Rechnungslegung insbesondere im Mittelstand Rechnung getragen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in einer kurzen Zeitspanne die Marktnachfrage nach vergleichbaren Informationen zu einer mehr oder weniger flächendeckenden Anwendung der IAS/IFRS auch im Mittelstand führen wird.

2. Stärkung der Abschlussprüfung

Die Einschränkungen der zulässigen Beratungsleistungen der Wirtschaftsprüfer für ihre Abschlussprüfungsmandate steht erwartungsgemäß im Zentrum der Kritik.

Insbesondere die Einschränkungen bei der Zulässigkeit der Steuerberatung (siehe auch unten Ernst & Young Pressemitteilung) werden beklagt. Und in der Tat ist die Kritik zumindest insoweit gerechtfertigt, als „sich jede qualifizierte steuerliche Beratung [...] in irgendeiner Form auf den Jahresabschluss auswirkt. Es wird Streit darüber entstehen, was bei Steuerberatung unter ‚unwesentlich‘ zu verstehen ist“ [Herbert Müller, Vorstandschef Ernst & Young, Financial Times Deutschland v. 16.12.2003, S. 21 – statt vieler].

Positiv ist die Abstufung der Anforderungen an Prüfer und Berater von kapitalmarktorientierten Unternehmen einerseits und mittelständischen Mandanten andererseits. Überzogene und praxisfremde (und auch empirisch – mangels Nachweis von Fehlleistungen – nicht gerechtfertigte) Einschränkungen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Mittelstand über das bisher schon bestehende Selbstprüfungsverbot hinaus werden – basierend auf einer ersten Analyse des Referentenentwurfs – weitgehend vermieden.

In der Presse melden sich erwartungsgemäß und – aufgrund der Mandantenstrukturen – auch gerechtfertigt insbesondere die großen WP-Gesellschaften kritisch zu Wort. Die anstehende Diskussion um den Referentenentwurf wird zeigen, ob insbesondere die Einschränkungen bei der Steuerberatung in dieser Form Gesetz werden, ob die WP-Lobby mit Unterstützung des Berufsstandes (IDW) in diesem Bereiche durchaus gerechtfertigte Zugeständnisse erreichen kann. Schließlich verbietet auch der Sarbanes-Oxley-Act die Steuerberatung nicht per se, sondern knüpft die Zulässigkeit an die Zustimmung des Audit Committee.

Betrachtet man die „Schadensfälle“ in der Vergangenheit, wird erkennbar, dass die Steuerberatung für Prüfungsmandate nicht der entscheidende Auslöser für Interessenkonflikte war. Die Steuerberatung gehört zum Kerngeschäft der Wirtschaftsprüfer und erhöht die Qualität der Abschlussprüfung. Ebenso wenig sind es überhöht lukrative Honorare für die Steuerberatung, die einen Interessenkonflikt auslösen können: abgesehen von der in den meisten Fällen anzuwendenden Steuerberatergebührenverordnung schmilzen auch die Margen in der Steuerberatung durch den Wettbewerb dahin – zu Unrecht, da gerade in diesem komplexen Bereich umfassendes und in immer kürzeren Abständen zu aktualisierendes Know-How kostenintensiv vorgehalten werden muss. Beratungsleistungen in den Management- und Finanzdienstleistungen stellen dagegen eine viel größere Gefahr für Interessenkollisionen dar und zählen deshalb nach Sarbanes-Oxley-Act wie auch nach dem BilReG-RefE zu den mit der Funktion als Abschlussprüfer nicht vereinbaren Beratungsleistungen.

Augenmaß im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist also insbesondere bzgl. der Steuerberatung gefragt. Dieses

Augenmaß muss schnell gefunden werden, da ansonsten der Markt die Trennung von Prüfung und Steuerberatung (wie bereits bei IT-Beratungen und Unternehmensberatungen im Vorfeld des BilReG als Reaktion auf den Sarbanes-Oxley-Act) vorwegnehmen wird. Die Mandanten werden die Risiken der Abgrenzung zwischen einer für den Jahresabschluss „wesentlichen“ oder „unwesentlichen“ Steuerberatung im Zweifel zu Lasten des Abschlussprüfers entscheiden, um die unerwünschte Folgen einer möglicherweise (weil gesetzlich so vorgeschrieben) mangelhaften Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (siehe BGH-Urteil zur Hypovereinsbank) zu vermeiden. Das zweifelhafte Resultat wäre ein Austausch von Mandanten zwischen den großen Prüfungsgesellschaften (kleinere Gesellschaften können aufgrund der erforderlichen kritischen Größe wohl nur in Spezialberatungsfragen ein Stück vom Kuchen abschneiden) bei gleichzeitiger Einschränkung der Wahlfreiheit dieser Mandanten. Messbare Unabhängigkeitsverbesserungen bei der Abschlussprüfung sind dagegen nicht zu erwarten, wohl aber Qualitätseinbußen durch den Knowledge-of-the-Business Split zwischen Wirtschaftsprüfer einerseits und Steuerberater andererseits. – Dass dies mit erhöhten Kosten für die Unternehmen verbunden sein wird, weil sich sowohl der Steuerberater für Zwecke der Steuerberatung als auch der dann separate Wirtschaftsprüfer umfassende Unternehmenskenntnisse aneignen muss, erhöht die Notwendigkeit, die geplanten Einschränkungen bei der Steuerberatung im Gesetzgebungsverfahren nochmals kritisch zu überprüfen.

Die Gremien der Facharbeit der GCPAS werden sich – auch vergleichend zum US-Sarbanes-Oxley-Act – intensiv mit dem Referentenentwurf und der Gesetzesbegründung befassen und ggf. Stellungnahmen beim BMJ einreichen.

Wir werden Sie über dieses brisante Thema auf dem Laufenden halten.

DRSC begrüßt Referentenentwurf zum Bilanzrechtsreformgesetz

Berlin, 15. Dezember 2003

Das DRSC begrüßt den vom Bundesjustizministerium vorgestellten Referentenentwurf zum Bilanzrechtsreformgesetz als einen zweiten Schritt zu einer Modernisierung und Internationalisierung der deutschen Konzernrechnungslegung. Neben Änderungen bei der Abschlussprüfung werden mehrere Vorgaben der EU zur Anwendung von IAS/IFRS und zur Modernisierung der nationalen Bilanzrechte umgesetzt.

(Quelle: www.drsc.de)

Ernst & Young-Pressemitteilung: Verbot der Steuerberatung schadet der Qualität der Abschlussprüfung

Ernst & Young Jahrespressekonferenz 2002/2003, Stuttgart 11. Dezember 2003

Gesetzesvorhaben geht über Sarbanes Oxley Act hinaus/Warnung vor "gläsernen Unternehmen"/900 Mio. Euro Umsatz im vergangenen Geschäftsjahr

Die von der Bundesregierung geplante Neuregelung zur Unabhängigkeit der Abschlussprüfer würde die Qualität der Abschlussprüfung stark beeinträchtigen. Die Regelung sieht das Verbot der Steuerberatung bei kapitalmarktorientierten Prüfungsmandanten vor.

Herbert Müller, Vorsitzender des Vorstands der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, betont anlässlich der Jahrespressekonferenz: "Ein Verbot der Steuerberatung würde gegen das Übermaßverbot verstoßen und ohne Not über die bekanntermaßen scharfen Bestimmungen des Sarbanes Oxley Act hinausgehen." Zudem sei es international nicht abgestimmt. Die großen Prüfungsgesellschaften seien aber allesamt weltweit agierende Unternehmen und damit auf international einigermaßen einheitliche Regelungen angewiesen.

Um das Vertrauen der Kapitalmärkte wiederzugewinnen, reiche es aus, wenn Aktiengesellschaften den deutschen Corporate Governance Kodex konsequent anwenden würden. Die Unternehmen sollten insbesondere wirklich unabhängige Aufsichtsräte bestellen, die unter anderem über die Vergabe von Steuerberatungsaufträgen an Prüfungsgesellschaften entscheiden. Müller befürwortet die von der Bundesregierung geplante privatrechtliche Instanz zum Enforcement der Rechnungslegung. Eine staatliche Überwachung der Rechnungslegung aller Industrieunternehmen nach US-amerikanischem Vorbild lehnt Müller hingegen ebenso strikt ab wie eine staatliche Überwachung der Wirtschaftsprüfer durch die neue amerikanische Überwachungsbehörde PCAOB (Public Company Accounting Oversight Board). Sie würde einen unzulässigen staatlichen Eingriff in die Privatwirtschaft darstellen und letztlich zum gläsernen Unternehmen führen.

(Quelle: www.de.ey.com)

IASB: neue Version IAS 2 „Vorräte“ vorgelegt

Die wichtigste und weitest reichende Änderung des IAS 2 findet sich bei den zulässigen Verbrauchsfolgeverfahren. Während bisher die LIFO-Methode („last-in-first-out“) für die Bewertung des Vorratsvermögens zugrunde gelegt werden konnte, ist sie gemäß der Neufassung künftig nicht mehr zulässig. Nach IAS 2.25 (neu) kommen als Verbrauchsfolgeverfahren nur noch die FIFO- („first-in-first-out“) oder die Durchschnittskostenmethode in Frage. Hintergrund der Abschaffung ist, dass mit LIFO stille Reserven in Unternehmen geschaffen wurden, die nach Ansicht des IASB mit dem Grundsatz der Darstellung der tatsächlichen Lage („true and fair view“) nicht vereinbar sind.

Die Begründung der Änderung enthält einen deutlichen Seitenhieb auf das Prinzip der Maßgeblichkeit (bzw. umgekehrten Maßgeblichkeit) zwischen Handels- und

Steuerbilanz: so stellt das Board klar, dass man sich sehr wohl dessen bewusst sei, dass LIFO für steuerliche Zwecke in vielen Staaten nur dann anerkannt werde, wenn dieses Verfahren auch für handelsrechtliche Zwecke angewendet wird. Überlegungen zur Minimierung des steuerlichen Aufwands seien jedoch kein ausreichendes Argument zur Methodenwahl in informationsorientierten Abschlüssen !

Des Weiteren wurde hinsichtlich der Verbrauchsfolgeverfahren die Regelung des SIC 1 in den neuen Standard übernommen. Gemäß IAS 2.25 (neu) muss ein Unternehmen für alle Vorräte, die von ähnlicher Beschaffenheit und Verwendung sind, das gleiche Verbrauchsfolgeverfahren anwenden. Für unterschiedliche Vorräte ist die Anwendung unterschiedlicher Bewertungsverfahren unter Umständen gerechtfertigt. Ein unterschiedlicher Standort der Vorräte stellt für sich allein genommen jedoch kein Argument für eine unterschiedliche Behandlung dar.

Hinsichtlich weitergehender Offenlegungsbestimmungen im Anhang sind zukünftig die auf Vorräte vorgenommenen Abwertungen auf den Nettoveräußerungswert anzugeben. Bislang war lediglich der verbleibende Buchwert der Vorräte anzugeben.

Schließlich wird die ohnehin schon sehr begrenzte Möglichkeit zur Aktivierung von Währungsumrechnungsdifferenzen als Teil der Anschaffungskosten von Vorräten durch die Neufassungen von IAS 2 sowie IAS 21 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse“ vollends abgeschafft.

Mit Inkrafttreten der Neufassung des IAS 2 treten IAS 2 (überarbeitet 1993) sowie SIC 1 außer Kraft. Die Neufassungen sind erstmals auf am oder nach dem 01.01.2005 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine frühere Anwendung wird allerdings begrüßt, wobei dies im Anhang entsprechend offen gelegt werden muss.

Quelle: InfoDienst der Akademie für Internationale Rechnungslegung, www.internationale-rechnungslegung.de

IDW: Stellungnahmen zu ED-IFRS vorgelegt

Das IDW veröffentlichte die folgenden Stellungnahmen:

- 14.11.2003: Stellungnahme zu ED „Fair Value Hedge Bilanzierung bei Portfoliohedges für Zinssatzrisiken“. Das IDW vertritt die Meinung, dass die Vorschläge noch enger an die tatsächlichen Hedging-Praktiken von Finanzinstituten angepasst werden sollten.
- 07.11.2003: Stellungnahme zu ED 5 „Versicherungsverträge“. Den Vorschlägen wird generell zugestimmt. Kritisch wird allerdings gesehen, dass einige Bilanzierungspraktiken geändert werden müssen, während andere vorerst beibehalten werden, was die Jahresabschlussinformationen verzerren könnte.

Quelle: InfoDienst der Akademie für Internationale Rechnungslegung, www.internationale-rechnungslegung.de

AICPA: Comment Letter on PCAOB Proposed Standard on Audit of Internal Controls Over Financial Reporting

The AICPA has submitted a comment letter to the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) on the Board's Proposed Auditing Standard, An Audit of Internal Control Over Financial Reporting Performed in Conjunction With an Audit of Financial Statements.

The Comment Letter is available at: www.aicpa.org.

AICPA: Proposed Statement of Position: Allowance for Credit Losses

The AICPA's Accounting Standards Executive Committee has issued an exposure draft of a proposed Statement of Position (SOP), Allowance for Credit Losses. The proposed SOP addresses the recognition and measurement by creditors of the allowance for credit losses related to all loans, as that term is defined in Financial Accounting Standards Board (FASB) Statement of Financial Accounting Standards No. 114, Accounting by Creditors for Impairment of a Loan, with certain exceptions. The proposed SOP would apply to all creditors other than state and local governmental entities and federal governmental entities.

Für weitere Informationen: www.aicpa.org

PCAOB: Board To Consider Rules Related to Oversight of Non-U.S. Accounting Firms

The Public Company Accounting Oversight Board has scheduled an open meeting for 2 p.m. Tues., Dec. 9, to consider whether to propose and seek comment on rules related to inspections and investigations of non-U.S. public accounting firms that register with the Board. The meeting will be held in the Chandelier Room at the St. Regis Hotel, 923 16th St., N.W., in Washington, DC.

The Sarbanes-Oxley Act of 2002 directs the Board to establish a registration system and inspection and enforcement programs for accounting firms that audit or play a substantial role in the audits of companies whose securities trade in U.S. markets.

The Board noted in a briefing paper released Oct. 28 that inspection and investigative functions with respect to non-U.S. firms may, in certain circumstances, be carried out through a cooperative approach that would include appropriate roles for both the Board and for a non-U.S. system of oversight. The Board will consider proposing rules designed to facilitate this cooperative approach. The Board will also consider whether to propose and seek comment on an amendment to its existing registra-

tion rules that would extend by 90 days (to July 19, 2004) the deadline for registration of non-U.S. firms.

Für weitere Informationen: www.pcaobus.org.

PCAOB: Board Proposes Two Auditing Standards, Amendment to Interim Auditing Standards

The Public Company Accounting Oversight Board voted unanimously to propose for public comment two auditing standards and an amendment to an interim auditing standard at its open board meeting.

The first proposed auditing standard, Audit Documentation, would establish general requirements for documentation the auditor should prepare and retain in connection with any public company audit. Section 103 (a)(2)(A)(i) of the Sarbanes-Oxley Act of 2002 expressly directs the Board to establish auditing standards that require registered public accounting firms to prepare and maintain, for at least seven years, audit documentation "in sufficient detail to support the conclusions reached" in the auditor's report. The Board also voted to propose related amendments to the interim auditing standards. The proposed standard and amendments would apply to engagements completed on or after June 15, 2004. The Board will accept comments for 60 days.

The Board also voted unanimously to propose an auditing standard to require registered public accounting firms expressly to state in each public company audit report that the audit was conducted in accordance with the standards of the Public Company Accounting Oversight Board. This proposed standard would apply to auditors' reports dated on or after the later of Jan. 1, 2004, or the 10th day after final approval of this auditing standard. The Board will accept comments on this proposal for 21 days.

Proposals and comments will be available on the Board's Web site at www.pcaobus.org under Rulemaking. Briefing papers on these proposals will be posted on the web site under Rulemaking. Any final standard or amendment adopted will be submitted to the Securities and Exchange Commission for approval pursuant to the Sarbanes-Oxley Act.

Für weitere Informationen: www.pcaobus.org.

Business Readies for Sarbanes-Oxley Compliance

Business Readies for Sarbanes-Oxley Compliance
A survey of nearly 400 tax executives (in the USA) regarding compliance with section 404 of the Sarbanes-Oxley Act revealed that 89 percent have begun planning or implementing processes and controls for their company's compliance with this federal law. Section 404 requires that management's annual report contains both its assessment of the effectiveness of internal controls over financial reporting and the independent auditor's own attestation.

Conducted by Tax Executives Institute (TEI) as part of its 58th Annual Conference on Oct. 20, the audience survey also showed that a full 85 percent of the respondents had not allocated any additional budget or resources toward that initiative. (Two percent answered "not sure.")

Estimates of the cost to comply could reach well into the billions of dollars in additional staff, auditing fees, and other resources engaged toward compliance.

The TEI survey reveals that nearly all respondents (98 percent) consider one or more of the following factors in their risk assessment:

Legislative and judicial changes and effect on tax exposure accounts.

Changes to business operations (e.g., new products, M&A, etc.), and effect on tax expense accounts.

Changes to information systems, data entry processes or system controls, and effect on tax expense accuracy.

For more information and to read the survey results, go to www.tei.org/SOXSURVEYRESULTS.pdf.

Traps of international business

The proper translation can make a difference when conducting business overseas. Businesses need to be careful when creating business plans and marketing slogans, because English translation can be perceived incorrectly in other languages. Read this interesting article that tells how important it is to use proper terminology:

http://trax.inc.com/kw/mailman/inc_connection/20031202/translators

GCPAS-Inside: Terminankündigung – GCPAS-Regional Working Group Nordbaden

(Stuttgart/Mannheim 16. Dezember 2003)

Im GCPAS-NewsFlash 01-2003 haben wir Sie über die Gründung der GCPAS-Regional Working Group Nordbaden informiert.

Die GCPAS-Regional Working Group Nordbaden lädt interessierte Mitgliederinnen und Mitglieder zu Ihrem nächsten Working-Meeting am Donnerstag, 15. Januar 2004 ganz herzlich ein.

Auf der Agenda stehen Diskussionen zu den Auswirkungen von

- Bilanzrechtskontrollgesetz
- Bilanzrechtsreformgesetz,

wobei der Sarbanes-Oxley-Act vergleichend herangezogen wird. Außerdem befassen wir uns mit berufsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit zulässigen beruflichen Aktivitäten der CPA in Deutschland.

Das Working-Meeting wird ab 19 Uhr in Mannheim oder Heidelberg stattfinden. Die Einzelheiten zur Lokalität, die

in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl gewählt wird, können Sie bei ralph.brinkmann@de.ey.com und alexander.spieess@falk-co.de in Erfahrung bringen.

Wir bitten aus organisatorischen Gründen um Anmeldungen bis zum 9. Januar 2004. Besten Dank!

Impressum

Redaktion:
Council, German CPA Society e.V.

- Dipl.-Kfm. Ralph Brinkmann, CPA, MBLT
- Dipl.-Kfm. Robert Kraska, CPA
- Prof. Dr. Peter Leibfried, Dipl.-Oec., MBA, CPA
- WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Müller, CPA
- StB Dipl.-Kfm. Alexander Spieß, CPA
- Steve Staresinic, CPA
- Dipl.-Oec. Klaus Wendlandt, CPA

V. i. s. d. P.: German CPA Society e. V.

Copyright – sofern nicht abweichend vermerkt – liegt bei den Autoren

Erscheinungsweise: 14-tägig

Kontaktadresse:

German CPA Society e. V.
Böblinger Straße. 52
70199 Stuttgart
Fon 0711 6200749-70 (Sigrid Wahler – Administration)
www.GCPAS.org